



Verfahrensreglement Distrikt 2000 für die Nominierung des DGN

1. Das Nominierungsverfahren erfolgt gemäss den Bestimmungen in den Satzungen von RI Art. 14, «Nominierung und Wahlen von Governors». Die Nominierung erfolgt durch einen Nominierungsausschuss.
2. Die letzten fünf aus dem Amt geschiedenen Governors, welche Mitglieder eines Rotary-Clubs im Distrikt 2000 sind, bilden den Ausschuss für die Nominierung des DGN. Stehen nicht alle fünf zur Verfügung, gilt eine Mindestpräsenz von vier Mitgliedern; sofern möglich rücken die Vorgänger nach. Eine Schriftliche Beschlussfassung ist ausgeschlossen.
3. Der Nominierungsausschuss tritt auf Einladung des Distrikt Governors (DG) jeweils spätestens im März zusammen, um den DG für das überübernächste Jahr zu nominieren.
4. Der Governor und die Mitglieder des Nominierungsausschusses halten permanent nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Ausschau. Zudem hat der Governor dieses Amt in der Oktobernummer seines Governorbriefes auszuschreiben mit einer Fristangabe an die Clubs, Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten einzureichen, wobei die Frist bis spätestens 15. Januar des Folgejahres dauern darf.
5. Der Governor macht letztendlich dem Nominierungsausschuss die Vorschläge für geeignete Kandidaten und Kandidatinnen.
6. Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Qualifikationen gemäss den Satzungen von RI Art. 16, Ziff. 16.070 erfüllen.
7. Alle vom DG vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen sind vom Nominierungsausschuss anzuhören. Der Governor beschafft deren Lebensläufe.
8. Der jeweilige iPDG führt den Vorsitz vom Nominierungsausschuss. Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Governor hat kein Stimmrecht. Um nominiert zu werden, muss ein Kandidat oder eine Kandidatin im ersten Durchgang mindestens vier Stimmen auf sich vereinen. Wird das Quorum nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Wenn dieser nicht zum Erfolg führt, wird ein weiterer Wahlgang mit den beiden bestplatzierten durchgeführt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
9. Der Nominierungsausschuss soll nach Möglichkeit die einzelnen Regionen sowie wechselnde Klassifikationen berücksichtigen.
10. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, wobei die Diskussionen im Nominierungsausschuss vertraulich sind.

Verfahrensreglement Distrikt 2000 für die Nominierung des DGN Forts.

11. Die Bekanntgabe der Beschlussfassung bezüglich der oder des Nominierten erfolgt durch den Governor gemäss den Satzungen von RI und in folgender Reihenfolge: Nominierte, ev. Nichtnominierte, Club der oder des Nominierten bzw. Nichtnominierten, RI und Mitglieder der übrigen Clubs im Distrikt.

12. Die nominierte Kandidatin bzw. der nominierte Kandidat wird an der nächsten auf die Nominierung folgenden Distriktsversammlung/Distriktskonferenz vorgestellt.

13. Weder der Nominierungsausschuss, noch einzelne Mitglieder, noch der Governor machen gegenüber den möglichen Kandidatinnen bzw. Kandidaten irgendwelche Hoffnungen, Versprechungen oder anderwärtige Zusagen für eine Nominierung. Nichtnominierte können sich in den Folgejahren wieder bewerben.

Diese Fassung des Verfahrensreglementes wurde nach der Sitzung vom 14. März erstellt und vom Nominierungsausschuss verabschiedet. Sie tritt in Kraft, wenn die Distriktskonferenz vom 16.06.2018 diese genehmigt und sie ersetzt alle früheren Fassungen.



iPDG Heinz Eberhard
Vorsitzender des
Nominierungsausschusses 2018



DG Anders Holte
Governor 2017/2018
Distrikt 2000

